

# Mitbestimmung in der Pandemie

Vortrag von Julia Grimme, Referatsleiterin Arbeitsrecht und Sozialrecht,  
Rechtsabteilung Gewerkschaft NGG

---

## **Du und die NGG.**

**Deine Arbeit. Unsere Stärke.**

# Arbeit des Betriebsrats – präsent oder digital?

## Durchführung von Betriebsratssitzungen

Die Entscheidung, ob und wie Sitzungen durchgeführt werden, liegt allein beim Betriebsrat

Einhaltung des Gesundheitsschutzes

Corona-Beschränkungen im Betrieb sind mitbestimmungspflichtig zu vereinbaren und dann auch vom Betriebsrat einzuhalten

## Möglichkeit virtueller Sitzungen nutzen?

Grundsätzlich kann eine Beschlussfassung des Betriebsrats nur unter Anwesenden ergehen

**§ 33  
BetrVG**

Ausnahme während der Pandemie: auch virtuelle Sitzungen möglich (bis 30.06.21)

**§ 129  
BetrVG**

## Abwägung liegt beim Betriebsrat

es müssen für alle die technischen Möglichkeiten bestehen, an einer virtuellen Sitzung teilzunehmen

es muss sichergestellt sein, dass nur teilnahmeberechtigte Personen im Raum sind

es muss sicher abgestimmt werden können

## Zutrittsrecht der Gewerkschaft in Pandemiezeiten

Der Betriebsrat hat auch in der Pandemie die Möglichkeit, gewerkschaftliche Unterstützung hinzuzuziehen – ob bei BR-Sitzung, Betriebsversammlung oder ganz allgemein

Der Arbeitgeber darf Hauptamtlichen der Gewerkschaft, die ihre betriebsverfassungsrechtliche Unterstützungsfunktion wahrnehmen, nicht den Zugang zum Betrieb verweigern – auch nicht bei einer virtuellen Veranstaltung

# Aktuelle Rechtsprechung – Betriebsversammlung während der Pandemie

Landesarbeitsgericht Hamm, Beschluss vom 5.10.20, Az.: 13 TaBVGa 16/20



**Orientierungssatz  
des Gerichts:**

Aus § 40 Abs. 1, Abs. 2 BetrVG ergibt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers, auf seine Kosten dem Betriebsrat angemessen ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit im gesetzlich gebotenen Umfang Betriebsversammlungen abgehalten werden können, und zwar ggf. außerhalb des Betriebs

Kommt der Arbeitgeber dem nicht nach, steht dem Betriebsrat aus § 40 Abs. 1 BetrVG ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu, um damit die voraussichtlichen Kosten für die Überlassung geeigneter Räume abdecken zu können

**Konsequenz für  
den Arbeitgeber:**

Er hat dem Betriebsrat Vorschüsse zu zahlen für die Durchführung von drei Teilbetriebsversammlungen in der Schützenhalle

Er kann den Betriebsrat nicht pauschal auf digitale Betriebsversammlungen per MS-Teams oder Zoom verweisen – vielmehr hätte er die dafür benötigte Ausstattung zur Verfügung stellen und dafür sorgen müssen, dass auch alle Teilnahmeberechtigten darüber verfügen

# Aktuelle Rechtsprechung - Mitbestimmung während der Pandemie

Arbeitsgericht Köln, Beschluss vom 24.11.20, Az.: 8 BV 122/20



## Orientierungssatz

Bei einer Unterweisung für Mitarbeiter zum Thema Coronavirus hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht. Dieses entsteht, sobald der Arbeitgeber einen eigenen Gestaltungsspielraum hat, auch wenn etwa das Tragen von Mund-Nasen-Masken staatlich angeordnet ist oder Vorgaben der Berufsgenossenschaft bestehen.

## Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen:

Anweisungen zu Verhaltensweisen und Schutzmaßnahmen, die über behördliche oder gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen

**§ 87 Abs. 1  
Nr. 1 BetrVG**

Anweisungen, die behördliche oder gesetzliche Verpflichtungen ausgestalten – Spielraum muss vorhanden sein

## Mitbestimmungsfreie Maßnahmen:

Alternativlose Umsetzung von behördlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen

Weitergabe von Flyern und Infoblättern der Berufsgenossenschaft

# Aktuelle Rechtsprechung - Mitbestimmung während der Pandemie

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 22.01.21, Az.: 9 TaBV 58/20



Orientierungssatz:

Bei der Ausgestaltung eines Besuchskonzepts für ein Krankenhaus während der Corona-Pandemie hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht

Das Besuchskonzept ist eine Maßnahme des Gesundheitsschutzes auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und daher ein Fall der zwingenden Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz

Mitbestimmungspflichtige  
Maßnahme

Corona-SchutzVO NRW sah vor, dass Besuche im Krankenhaus nur bei einem entsprechenden Besuchskonzept zulässig sind

Arbeitgeber entwickelte ein System zur Dokumentation des Zutritts betriebsfremder Personen

**§ 87 Abs. 1  
Nr. 7 BetrVG**

Mitbestimmungspflichtig, da (auch) dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienend

Mitbestimmungsfreie  
Maßnahme

Mitbestimmungsfrei wäre nur die Umsetzung von behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen ohne Spielraum – z.B. ein komplettes Besuchsverbot

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

**Du und die NGG.**

**Deine Arbeit. Unsere Stärke.**